

Satzung des Kulturverein Hude e.V.

Stand Februar 2020



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Kulturverein Hude e.V.“. Er ist/wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hude (Oldb).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Organisation von kulturellen Veranstaltungen, u. a. in den Bereichen Musik, Theater, Literatur, bildende Kunst sowie Organisation von wissenschaftlichen Vorträgen;
 - 2.2. Förderung ortsansässiger Künstler durch Schaffung von Ausstellungs- und Darstellungsmöglichkeiten;
 - 2.3. Austausch kultureller Impulse insbesondere mit anderen Kulturschaffenden der Gemeinde, Nachbargemeinden und Partnerstädten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Die Mittel des eingetragenen Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben jedoch Anspruch auf Auslagenersatz im Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstbeträge.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hude, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3.5 Der Verein ist in jeder Hinsicht überparteilich und überkonfessionell.

3.6 Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT- Erwerb und Beendigung

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand nach eigenem Ermessen entscheidet.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.

5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie bei Rückstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet unter Beachtung des rechtlichen Gehörs der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung/Geschäftsordnung festgehalten.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

3. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen und eine Geschäftsordnung beschließen, die für den Vorstand verbindlich ist.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei Personen, mit den folgenden Ämtern:

- 1.1 dem/der 1. Vorsitzenden
- 1.2 dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- 1.3 dem/der Schriftführer/in
- 1.4 dem/der Kassenwart/in

Zwei der Ämter können in Personalunion ausgeführt werden, wobei der 1. und 2. Vorsitzende nicht dieselbe Person sein dürfen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Mitgliedern des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er kann sich eine eigene, von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen berufen, die jedoch keine Beschlüsse fassen können, die den Verein verpflichten.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung, Ort und Zeit einmal im Jahr einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zugestellt werden. Der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die Versammlung.
2. Anträge zur Tagesordnung kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Sie sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich begründet zuzuleiten. Der Vorstand hat sie auf die Tagesordnung zu setzen und muss sie spätestens zu Beginn der Mitglieder-versammlung den übrigen Mitgliedern bekannt geben.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Blockwahl ist zulässig. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Gehen zu einer Wahl zwei oder mehr Vorschläge ein, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll (und bei Bedarf als Verlaufsprotokoll) anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der/die Vorsitzende kann eine/n Protokollführer/in bestimmen.

6. Die jährliche Kassenprüfung wird von zwei auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu bestellenden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen vorgenommen. Diese sind an keine Weisungen gebunden und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 BEIRAT

Zum Beirat können ordentliche Mitglieder des Vereins und Nichtmitglieder berufen werden.

Die Beiräte fördern die Ziele des Vereins mit Hilfe ihres Fachwissens durch Rat oder durch aktive Mitarbeit.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand nach Vorschrift des BGB.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Ende der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem zu bestimmenden Anfallberechtigten (§ 3 dieser Satzung) zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Frage, ob der gemeinnützige Zweck im Sinne des Steuerrechts erfüllt ist, entscheidet das zuständige Finanzamt.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Personen des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5.2.2020 errichtet.

Hude, den